

Bedenken

über

die §§. 18. und 19. der Grundrechte des deutschen
Volks, nach welchen die Gemeinden die Lehrer
an den Volksschulen besolden und
wählen sollen.

Von

R. Schlegel,

Lehrer an der Obermädchenschule zu Feuchtwangen.

Ansbach 1848.

Zu Commission bei E. H. Gummi.

Verzeichnis

Die 22. und 23. der Grundsätze des deutschen
Volks, nach welchen die Wissenschaften die Lehrer
an den Universitäten zu bilden und
zu erziehen sollen.

AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

Wenn die Vorfälle in Frankfurt am 16., 17. und 18. September d. Js. vom Standpunkte des Rechts und der Humanität aus im Allgemeinen zu beklagen und zu bedauern sind, so sind sie es auch speziell in Rücksicht auf die gerade in diese Zeit fallende Verathung des Unterrichts- und Erziehungswesens in der National-Versammlung. Die Aufmerksamkeit war von dem Verathungsgegenstand abgelenkt, mußte es nach der Natur der Sache seyn, die Reihen in der National-Versammlung waren so gelichtet, daß kaum mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend waren, (es stimmten einmal in Summa nur 323), und die Verathung und Schlußfassung konnte nur unter dem Schutze der Bajonette geschehen. Es sey uns hier erlaubt, unser Bedenken über die im Titelblatte bemerkten Beschlüsse, deren Zweckmäßigkeit und Folgen, abzugeben; was in Nachstehendem geschieht.

Zu §. 19.

„Die Gemeinde besoldet ihre Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen Staatsmittel zu Hilfe.“

Diesem Beschluß kann nur die Ansicht zu Grunde liegen, daß eine Gemeinde nur dann zu Glück und Wohl ge-

heißen kann, wenn ihre Glieder gebildet — physisch, intellektuell und moralisch gut gebildet sind; was durch die Schule zu geschehen und resp. begründet zu werden hat.

Die Söhne und Töchter einer Gemeinde wandern aber nicht selten vereinzelt in andere Gemeinden aus, machen sich daselbst ansässig, und die Geburts-Gemeinde hat also auf diese Weise die Kosten für die Bildung der Glieder anderer Gemeinden getragen. Daß ihr dieß rechtlich nicht zugemuthet werden kann, steht wohl außer Zweifel.

Zwar muß zugegeben werden, daß auch Glieder von andern Gemeinden in diese Geburtsorts-Gemeinden einwandern; allein in den seltensten Fällen wird sich dies Verhältniß ganz ausgleichen, und eine Ungleichheit der Besteuerung (auch die Abgabe auf Schulbesoldung muß unter diesen Titel subsummirt werden) kann also im Allgemeinen hier nicht in Abrede gestellt werden.

Gleichheit der Besteuerung der Staatsangehörigen ist aber eine ebenso unabweißbare Forderung unserer Zeit, wie Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, und beide sind im Recht und in der Billigkeit begründet.

Allerdings ließe sich die vorhandene Ungleichheit durch Rückerhebung der Bildungskosten bei der jeweiligen neuen Gemeinde beseitigen, allein wer begreift nicht, daß einer solchen Liquidation eine Masse von Rechnungen, da sich ja die Schülerzahl einer Gemeinde jährlich ändert, die Gesamt-Ausgabe auf Bildung sich also anders repartirt, zu Grunde gelegt werden müssen? Und dann! man sieht gewiß ein, daß es einer Gemeinde, in der sich vorzugsweise Reiche befinden, viel leichter geht, die Gesamtkosten auf Bildung ihrer Jugend zu tragen, als einer Minderbemittelten nur den geringsten Theil derselben. Wie schwer sind auch nicht die Anhaltspunkte zur Unterstützung aus Staatsmitteln zu finden; in welche Schwankung und Unsicherheit muß man sich in den meisten Fällen versetzt sehen!

Und wenn etwa eine Gemeinde diese Kosten lästig findet (wird allenthalben bald geschehen), erlaubt man ihr, sich

diese Last zu erleichtern? Nicht — nun so sey man überzeugt, daß an vielen Orten diese Abgabe mit Widerwillen und Verdruß gereicht wird; was in seinen Folgen der Schule nur Schaden bringen kann.

Ja — nun dann wird die Gemeinde mit dem Lehrer abhandeln, so wenig als möglich geben, selbst, wie schon hier und da verlautet, zu dem ehemaligen Winterschulhalten (Winkelschulen) greifen, und wir sind mit unserm Volksschulwesen da angelangt, wo wir vor etwa hundert Jahren waren.

Müßte denn nicht die Leistung der Gemeinde auf Schulbesoldung durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden? Und weiß man denn nicht, daß gerade diese Umlagen in den Gemeinden in der Regel Zwietracht und Feindschaft erzeugen, und daher unter allen Abgaben die weithin verhaßtesten sind?

Auch täusche man sich ja nicht! Durch den Vollzug der Bestimmung, daß unvermögenden Gemeinden Staatsmittel zu Hilfe kommen sollen, kommt sicher der Staat in Tausenden von Fällen mit den Gemeinden in unangenehme, das Vertrauen untergrabende Berührungen.

Dann im Betreff des dem Lehrer zu gedeihlichem Wirken so nöthigen Ansehens gestaltet sich diese offenbar nur auf die nachtheiligste Weise. Wie das Schulgeldzahlen in der Regel die Betheiligten gegen den Lehrer erbittert, so wird sie auch die Schulbesoldungsumlage gegen denselben erbittern. Dort lag überdies der Grund zur Zahlung in nächster Nähe; während er es hier nicht ist. Man denke an Gemeindeglieder, die keine Kinder haben, oder deren Kinder bereits erwachsen sind.

Und warum wälzt man denn die bisherige Schulgeldslast (die Schulbesoldung) mit ihrem Heer von Uebeln auf die Gemeinde? Ist die Schule wirklich eine Gemeinde-Anstalt? Hat die Gemeinde sie ins Leben gerufen, darf sie sie wieder abstellen, oder selbst nur modificiren? Darf die Gemeinde vorschreiben, was in der Schule gelehrt werden soll? Darf sie die Unterrichtsstunden festsetzen, darf sie den theilweisen

Besuch ihren Angehörigen erlauben oder ganz von denselben ⁱⁿ dispensiren u. s. w.? Keines von dem Allen, und — — die Schule ist also nicht Gemeindeanstalt.

Der Staat hat die Schule, die Volksschule, von der hier die Rede ist, ins Leben gerufen oder ruft sie, wo es Noth thut, ins Leben; der Staat bestimmt, wie in derselben ^{weib} gelehrt werden soll, der Staat setzt die Unterrichtszeit fest, der Staat befehlt den Besuch der Volksschule u. s. w., und die Schule ist also Staatsanstalt, sie ist es eben so gut, als Lateinschulen, Gymnasien und Universitäten es sind.

Der Staat hat also die Pflicht, für die Schulen, für deren Diener, zu sorgen, nicht die Gemeinden, und dadurch, daß unermögenden Gemeinden Staatsmittel zu Hilfe kommen, müssen wir die Unterhaltungspflicht des Staats bereits faktisch zugestanden glauben.

Gestehen wir's uns doch! Was hat denn wohl zur Aufhebung des Schulgelds bewogen?

Vom Standpunkte des allgemeinen Wohls, des Staatswohls aus hat man die nöthige allgemeine Bildung für alle Staatsangehörigen befohlen; man weiß, daß nur bei einem gebildeten Volke Gesetz und Ordnung, Ehre, Person und Eigenthum wahrhaft gesichert sind; man weiß, daß nur ein gebildetes Volk sich zu Eintracht, Glück und Wohlstand, Ehre und Ruhm erheben kann; man weiß also, daß die Bildung des Einzelnen ein Gemeingut des Ganzen ist; man weiß, daß der Einzelne für das Ganze einzustehen und Gut und Leben in die Schanze zu schlagen hat, wenn das Vaterland in Gefahr ist: und — deswegen hat man es für billig und gerecht erfunden, die betreffenden Einzelnen von den Kosten für diese Bildung zu befreien.

Und den Gemeinden sollen diese Kosten nun aufgebürdet werden? Sind denn diese das Ganze? Man begreift gewiß, daß dieß auf halbem Wege stehen bleiben hieße, daß es eine halbe Maßregel sey und — Allos eherner Griffel hat in jedes Blatt der Geschichte mit Flammenzügen eingegraben, daß halbe Maßregeln nicht zum Ziele führen.

Ja, man täusche sich nicht. Die Schule ist Staatsanstalt, und — der Staat muß die Unterhaltung der Diener derselben besorgen. Nur da durch geschieht eine gleiche und gerechte Vertheilung der Bildungskosten unter den sämtlichen Staatseingehöri gen.

Wovon füllt denn auch der Staat seine Kassen? Füllt er sie nicht von den Abgaben seiner sämtlichen Staatsangehörigen?

Und in Bayern ist durch Erhebung der Einkommen- und Kapitalsteuer eine gleichmäßige, eine gerechte Besteuerung bereits angebahnt.

Man schrecke nicht zurück vor den Kosten. Sie sind nicht so groß, als man vielleicht hie und da wähnt. Nehmen wir Bayern als Beispiel. Wir haben hier circa 8000 Volksschulen. Sehen wir im Durchschnitte jede Schule zu 500 fl. an, so ergibt dies 4,000,000 fl. Hievon gehen ab, was die Schullehrer bereits an Realitäten (Wohnungen und Grundstücken) benutzen; was bisher aus Kreis-, Stiftungs- und andern Kassen, dann was bereits durch ältere und neuere Zuschüsse aus Staatsmitteln gegeben wird. Es werden somit kaum mehr als 2,000,000 fl. vom Staate weiter zuzuschießen seyn, und diese Summe sollte nicht von demselben übernommen werden können? Müssen denn die Kosten nicht auch aufgebracht werden, wenn den Gemeinden die Unterhaltungslast der Schulen und ihrer Lehrer aufgebürdet wird? Und wenn die Privaten und Gemeinden von den bisherigen Lasten auf Volksschulbildung befreit sind, werden sie nicht nöthigenfalls selbst zu geeigneter Erhöhung ihrer bisherigen wandelbaren Abgaben gerne bereit seyn? Um so mehr, da sie wissen, daß diese Abgaben-Repartition, auf alle Staatsangehörigen ausgedehnt, eine vollkommen gleichmäßige, eine gerechte ist.

Will man diese Erhöhung nicht, so sage man aufrichtig und ehrlich dem Volke: „das Schulgeld ist, wie verlangt, aufgehoben, es wird dafür durch das ganze Land gleichmäßig — auf das Einkommen — vertheilt, eine Schulsteuer erhoben.“ Dies kann nicht den geringsten Anstand haben; es sieht es jeder halbweg Verständige ein, daß für den Ausfall an Schul-

geld ein Ersatz gegeben werden muß. Und wenn die Wohlhabenden, die Reichen, die es nach Tausenden und Hunderttausenden besitzen, nicht mehr, wie bisher, leer ausgehen, muß das nicht vom Volke in seiner Allgemeinheit mit Wohlgefallen und Dank aufgenommen werden? Diese Reichen sind auch schuldig auf Bildung des Volks nach dem Maße ihres Reichthums beizutragen; denn sie erhalten von den aus der Volksbildungsschule hervorgehenden Bürgern auch den Schutz und die Sicherheit ihres Eigenthums, und zwar nicht etwa für einen Theil, sondern für das Ganze desselben.

Mögen es sich die Reichen nur sagen: Ihr Eigenthum ist nur dann wahrhaft gesichert, wenn das Volk wahrhaft gebildet ist, und die sie treffende Ausgabe für diese Bildung ist also eine solche, die sie nur in ihrem eigenen bestverstandenen Interesse machen.

Diese Schulsteuer, auf das Gesamt-Einkommen aller Staatsangehörigen ausgeschlagen, ist für den einzelnen auch eine so geringfügige Abgabe, daß sie kaum der Rede werth ist.

Auch hat die Perception derselben nicht die mindesten Schwierigkeiten; die Rentämter erheben mit den übrigen Steuern auch diese Schulsteuer und — der Schullehrer bezieht seine treffende Besoldung von diesen Rentämtern.

Wir schließen damit, und halten uns überzeugt, daß die hohe Nationalversammlung bei der definitiven Erledigung der Grundrechte auch über diesen Punkt einen dem Wohle des deutschen Volkes entsprechenden Beschluß fassen wird!

Zu S. 18.

„Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.“

Ist die Volksschule nicht Gemeindeanstalt, wie sie es auch wirklich nicht ist, so fällt das Wahlrecht der Gemeinde von selbst.

Aber auch wenn ihnen vom demokratischen Standpunkte aus zuerkannt werden wollte, müßte es fallen. Unsere Ge-

meinden stehen in demselben Verhältnisse zum Staate, wie die Staaten Deutschlands zum deutschen Reich. Beide sind Theile des sie umschließenden Ganzen. Wie jeder einzelne Staat, so hat auch jede einzelne Gemeinde ihre Rechte. Zu diesen Rechten der Gemeinden soll (angenommen) nun auch das Recht der Volksschullehrerwahl zählen. Fragen wir: Was thut Deutschland jetzt, da es zu Einheit, Glück und Ruhm erstehen will? Es verlangt, daß jeder einzelne Staat sich der Rechte begeben, die dem Wohle des Ganzen nachtheilig sind, die Rechte an das Reich abtrete, die dessen Gesamtwohl erheischt.

Sollten in Beziehung der einzelnen Staaten zu ihren Gemeinden nicht dieselben Grundsätze statt finden, statt finden müssen? Wir glauben: Sicherlich! Und so höre man denn die Nachtheile, die es haben würde, wenn die Lehrer an den Volksschulen von den Gemeinden gewählt würden.

1) Bekanntlich sagt die Jugend unsern Sinnen mehr zu, denn das Alter, bekanntlich langt in unserer Zeit keine Gemeinde nach Familien mit Kindern; die jungen, angehenden Lehrer würden demnach die guten und erwünschten Stellen bekommen, die alten, namentlich kinderreichen Lehrer würden leer ausgehen. Dadurch müßte aller Muth, alle Freudigkeit (beides zum gedeihlichen Wirken so nothwendig) in diesen letztern erstickt werden; auch ist's ein gräßlicher Widerspruch, von einem Lehrer zu verlangen, daß er seine Zöglinge für Recht und Gesetz erziehe und begeistern soll, während man ihn selbst rechtlos stellt und der Willkühr preis gibt.

2) Die Schulstellen würden nicht selten käuflich und verkäuflich werden. Verwandte würden für ihren Verwandten die Ortsnachbarn mit Bitten und Drohen zu gewinnen wissen. Ohne Versprechungen und sogar Geld würden an so manchen Orten die Bewerber nicht zum Ziele kommen; selbst ledige Ortstöchter würden hie und da bei Verleihung der Stellen an unverheirathete Bewerber eine nicht unbedeutende indirecte Rolle spielen. Auch würden Pfarrer vorzugsweisen, ja auf dem

Landes fast unbedingten Einfluß üben und die Stellen nur nach ihrem Sinne, dem Kircheninteresse angemessen, besetzen machen.

3) Des Lehrers Selbstständigkeit würde vernichtet sein; jeder in der Schulgemeinde sich als den Patron des Lehrers ansehen, diesen nicht selten auf Kosten seiner Amtspflicht sich ihm verbindlich glauben und solche Verbindlichkeit geltend zu machen suchen.

4) Der Lehrer würde gezwungen sein, dem auch noch so verkehrten Willen seiner einzelnen Gemeindeglieder nachzukommen, denn wenig mehr von den Dienstzeugnissen würde sein Weiterkommen abhängen. Man fragt dem sich meldenden Lehrer nach und die Erfahrung belegt, daß ein einziges ungünstiges Zeugniß irgend eines Gemeindegliedes ein ganzes Duzend der besten Amtszeugnisse in den Hintergrund stellt.

Gezwungen würde ein solcher Lehrer sein, selbst den verderblichsten Faktionen in der Gemeinde zu dienen, sobald sie irgendwie sich in derselben die Oberhand oder selbst nur einige Geltung zu verschaffen gewußt haben. Ein so gestellter Lehrer, jedes Gefühl eigenen Werthes unterdrücken müßend, in fast jeder Beziehung ein Slave der Willkühr und der Sonderinteressen Anderer zu sein und — ein edles freies Volk bilden wollen — ist eine Lüge.

5) So gestellte Lehrer würden selbst dem geringsten Gutsbesitzer, dem geringsten Handwerker im Betreff einer Domizilsveränderung weit zurück stehen. Sollte diesen Lehrern ihre bisherige Schulstelle irgendwie nicht konveniren oder konveniren können, sie wären gezwungen zu bleiben und in Gram und Trübsinn ihr Dasein zu beschließen, weil selbst ein Tausch mit einem andern Lehrer ihnen in den seltensten Fällen ermöglicht wäre, und — wir glauben nach allen diesen vorstehenden Verhältnissen, daß nur ein gewissenloser Vater seinen, zu irgend etwas andern tauglichen Sohn mehr dem also gestellten Volksschullehrerberufe zuführen könnte.

Sehen wir nun aber auch die Nachteile, die die Wahlen der Volksschullehrer durch die Gemeinden für diese selbst haben, Sie sind folgende:

1) Die Wahl eines Lehrers für die Volksschule fordert ein Durchdrungensein von dem Wesen und der Bedeutung der Sache, fordert genaues Prüfen und Abwägen der Verhältnisse, und daß ein solches Prüfen und Abwägen in vielen, ja den meisten Fällen, besonders auf dem Lande, nicht statt finde und statt finden könne, ist wohl unbezweifelt. Die Folge davon ist, daß Mißgriffe in Masse vorkommen, die, wie natürlich, zum Nachtheil der Schule und Gemeinden ausschlagen müssen. Sehr bezeichnend und bedeutungsvoll ist uns das Beispiel einer Gemeinde neuerer Zeit, die eine Pfarrstelle dotirte und der man das Wahlrecht auf dieselbe vindiziren wollte. Sie, diese Gemeinde, erklärte: „Die Regierung müßte ihre Leute (Pfarramtskandidaten gemeint) am besten kennen und zu beurtheilen wissen, und sie solle also das Besetzungsrecht haben.

2) Durch dieses Wahlrecht ist in den Gemeinden der Willkühr und dem Sonderinteresse Thür und Thor geöffnet und die moralische Nachwirkung davon kann für die Gemeinde selbst nur eine höchst verderbliche sein. Auch wisse man, daß das Intriguenwesen durch dieses Wahlrecht in den Gemeinden herauf beschworen und nicht selten das Werkzeug selbstüchtiger Künste werden würde.

3) Durch das Wahlrecht der Gemeinden entstehen bei jeder Besetzung Reibungen und Partheien, müssen entstehen, da die Wünsche, Ansichten und Meinungen in der Regel auseinander gehen. In den meisten Gemeinden wäre also durch dieses Besetzungsrecht (ein wahrer Trisapfel) dem Separatismus und der Demoralisation in die Hände gearbeitet.

4) Durch diese Gemeindewahlen würde von vorn herein ein Mißtrauen gegen das amtliche Wirken des Lehrers in die Herzen aller derjenigen gesäet sein, gegen deren Stimme er angestellt worden, ja selbst theilweise mit Feindschaft würde ihm entgegen getreten werden, und — dieses alles könnte nur zum Verderben der Gemeinde und der Schuljugend ausschlagen.

Auch würde der Uebelstand, daß die Berufsfreudigkeit des Lehrers durch diese Gemeindewahlen in den meisten Fällen ge-
trübt und zernichtet würde, nur zum größten Nachtheil der

Gemeinden überhaupt an der Jugend sich rächen, sowie der Umstand, daß tüchtige Leute im Schulfache unter diesen aufgezählten Verhältnissen immer seltener werden müßten, auch speziell auf die Gemeinden selbst nachtheilig einwirken würde.

6) Die Gemeinden wären durch ihre Wahl, die ihnen irgendwie später nicht mehr konveniren sollte, auf die nachtheiligste Weise beengt. Keine andere Gemeinde — weil gleichfalls freie Wahl habend — könnte gezwungen werden, einen solchen, wenn auch noch so brauchbaren Schullehrer anzunehmen; keine würde sich diesen Eingriff in ihre Rechte, — diese Rechtsverletzung gefallen lassen. Man erwäge doch die Eventualitäten dieses Punktes etwas näher! Es sei auch hier erlaubt, die Aeußerung eines schlichten Landmannes anzuführen. Sie steht wörtlich wie sie gegeben wurde und lautet: „Also wir sollen unsern Schullehrer wählen? Da könnten wir schön angeführt werden, bei den besten Zeugnissen könnten wir einen kriegen (bekommen), der uns nicht taugt — wer nimmt ihn denn uns mehr ab?“

Vielleicht erinnert sich der geneigte Leser hiebei einer Stelle aus Bürgers Gedicht: „Der Kaiser und der Abt,“ und denkt: der Mann hat recht!

Wohin würde denn auch das Wahlrecht der Gemeinden unser Schulwesen führen? Dahin, wo es im abgewichenen Jahrhundert gestanden, und Bayerns Vater Max konnte wohl nicht im Entferntesten ahnen, daß man es je wieder in den jämmerlichen Zustand zurücksinken lassen könnte, aus welchem er es mit so vieler Weisheit und Sorgfalt und Mühe herausgezogen hat. Es erringen sich im Laufe der Zeiten und für gewisse Zeitperioden auch gewisse Schlagwörter besondere Geltung, und ein solches Schlagwort ist seit längerer Zeit das Wort „Vertrauen.“ Früher nahm man es für die Regierung, jetzt nimmt man es nur für das Volk in Anspruch, und so behauptet man denn: Nur ein von der Gemeinde gewählter Lehrer könne das Vertrauen derselben genießen. Man höre doch worauf das Vertrauen einer Gemeinde zu ihrem Schullehrer sich gründet! Es gründet sich a) auf seine — des Lehrers Tüchtigkeit, b) auf seine Berufstreue, c) auf die

Ehrenhaftigkeit seines Charakters, d) auf ein humanes Benehmen gegen seine Amtsangehörigen.

Will man also das Vertrauen der Gemeinden zu ihren Lehrern wahrhaft gründen und befestigen, so Sorge man dafür, daß die Schullehrer sich eine tüchtige Bildung aneignen und aneignen können; man Sorge dafür, daß nicht eine edle Charakterbildung darnieder gedrückt, sondern begünstigt und gefördert werde; man Sorge dafür, daß nicht durch unwürdige Stellung die Berufstreue zerquetscht, sondern durch entsprechende Stellung ermöglicht und gestählt werde; man Sorge dafür, daß ihn, den Lehrer selbst, der Hauch des Rechts und der Billigkeit und Güte umwehe, und dann wird Wohlwollen und Liebe von ihm auch seine Amtsangehörigen umfließen.

Hierin liegt das, was noth thut, nicht in der Wahl der Schullehrer durch die Gemeinden! —

Da die Schule Staatsanstalt ist, so kann folgerecht, die Besetzung derselben auch nur durch den Staat, durch die Regierung geschehen. Die Vortheile dieser Besetzung stellen sich auch klar und unumwölkt vor Augen und wir zählen sie in Folgendem hiermit auf.

1) Die Regierung, die die Bildung der Schullehrer zu leiten, deren Leistungen zu überwachen hat, weiß (unabweisbar durch Sachkundige — Bezirks- und Kreisinspektoren aus dem Schulstande — für die Folge umgeben) am besten die Würdigkeit und Tüchtigkeit der Bewerber um Schulstellen zu beurtheilen, und diese somit, berücksichtigend die Verhältnisse, Bedürfnisse, Wünsche und Anträge der Gemeinde*), am entsprechendsten zu besetzen.

2) Die Regierung steht über allen Sonderinteressen erhaben; sie leiten keine Privatrücksichten, und nur die zwei Interessen vermögen sie zu leiten: das Wohl der Schule und die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Lehrers für dieselbe.

*) Diese Wünsche und Anträge sind bei jeder Erledigung zu erholen.

3) Alle die, durch die Wahl der Gemeinden entstehenden Reibungen und Feindschaften zwischen den Gemeindegliedern und gegen den Lehrer mit ihrem Heer von üblen Folgen sind durch die Regierungsbesetzung ein- für allemal abgeschnitten.

4) Dem Lehrer wird durch die Besetzung durch die Regierung die nöthige unbeengte Stellung in der Gemeinde gesichert. Damit er in der Gemeinde Allen gleich die segenspendende geistige Nahrung reichen könne, darf er von Niemand abhängig sein, und nothwendig muß man sich selbst dazu erheben, daß der Schullehrer seinen Gesamtgehaltsbezug vom Staate erhält. Jede deßfallige Verührung des Schullehrers mit der Gemeinde oder den Gemeindegliedern schwächt sein Wirken, und die Wichtigkeit der Sache läßt die vom Staat zu geschehende Erhebung der Abgabe auf Volksbildung und die Auszahlung der Gehalte an den Lehrer als eine kaum zu beachtende Mühe erscheinen.

5) Durch die Regierungsbesetzung ist den Schullehrern Aussicht auf Beförderung eröffnet. Dieß ist wohlthätig für die Schule und Schulgemeinde in seinen Wirkungen. Jeder sucht sich auszuzeichnen. Gegen den zu often Wechsel ist durch's Gesetz zu helfen.

6) Bei der Ausübung des Besetzungsrechts durch die Regierung können Zwiespalte zwischen der Gemeinde und dem Schullehrer durch Besetzungen ohne allen Anstand beseitiget und die Disharmonieen somit zur Zufriedenheit beider Theile in Harmonieen umgewandelt werden. Wir heben dabei hervor, daß es die Aufgabe jedes Schullehrers ist, der ihm anvertrauten Jugend ein väterlich liebender Lenker, den erwachsenen Gliedern der Gemeinde ein rathender Freund zu sein und mit seinen Amtsangehörigen in Frieden zu leben. Dessen ohngachtet können Zwiespalte entstehen, die nur durch Dienstveränderung des Lehrers zu beseitigen sind und es wäre ein Unglück für Gemeinde und Lehrer, wenn dieß nicht geschehen könnte.

Läßt sich gegen diese Gründe etwas Nachhaltiges auf finden? Gewiß nicht. Man sage uns nicht, die Regierung könnte die Schule zur Knechtung des Volkes benutzen, wenn ihr das Besetzungsrecht ferner gegeben würde.

Bisher war dieses Knechten wahrlich nicht der Fall. Im Gegentheil! Man ließ es geschehen, daß mehr für andere Interessen in der Schule gesorgt wurde. Von einer Knechtung des Volks in der Schule durch die Regierung kann aber auch gar nicht die Rede sein. Will man denn eine willkürliche Verwaltung der Schule? Antwort: Nein!

Man will und muß ein Schulgesetz haben, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten genau abgegränzt und bestimmt sind. Damit ist man allerseits einverstanden. Und wer macht denn dieses Gesetz? Macht es nicht das Volk durch seine Vertreter? Und die Regierung — sie ist bloß der Vollstrecker dieses, wie sie der Vollstrecker jedes andern Gesetzes ist. Der Vollzug des Schulgesetzes liegt ihr, der Regierung, also pflichtgemäß ob, und um diesen entsprechend zu vollführen und damit nicht auf der einen Seite wieder niedergerissen was auf der andern aufgebaut wird, ist ihr in specie auch das Besetzungsrecht der Volksschule erforderlich. Ja wir glauben: Es ist absolute Nothwendigkeit, daß es ihr werde, wenn nicht der Sinn für Recht und Gesetz, wenn nicht die Moralität im Volke täglich mehr untergraben werden soll, und wir hegen daher zu der hohen Nationalversammlung das feste Vertrauen, daß sie bei der definitiven Abstimmung über die Grundrechte dieses Besetzungsrecht durchweg und ungeschmälert der Regierung vindiziren werde.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, appearing as bleed-through from the reverse side of the document.

Univ. Bibl.
München

Third block of faint, illegible text, continuing the bleed-through from the reverse side.